

Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2014

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2013

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2013 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2013 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2013 vom 15. Mai 2012 (Brem.GBl. 2012 S. 215) in Einnahme und Ausgabe auf

3 705 902 580 €

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 40 und 42, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 44 und 45. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 46) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 46) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 14 983 978,71 € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 47 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt für die Stadtgemeinde Bremen

- 439 549 749,57 €

(ohne Konsolidierungshilfe).

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarktes, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Verrechnungen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Verstärkung der Rücklagen sowie der Verrechnungen. Im vorgenannten Finanzierungssaldo ist die Konsolidierungshilfe nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2013 gewährten Konsolidierungshilfe (Einnahme vom Land: 149 693 190 €) verbleibt für die Stadtgemeinde Bremen ein Finanzierungssaldo von

– 289.856.559,57 Euro

(einschließlich Konsolidierungshilfe).

In Anlage 1 (Seite 49) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlagen wurden, soweit es sich nicht um Haus-

haltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2013 vom städtischen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 4 bis 43).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 61).

In Anlage 2 (Seite 63) ist gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge enthalten. Ergänzend sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 65) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) per 31. Dezember 2013 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Sondervermögen Eigenbetriebe, unselbstständige Stiftungen und Vermächtnisse, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen beigefügt. Zusätzlich enthält Seite 86 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 4 (Seite 87) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen und Immobilien Bremen – AöR – für 2013 in Kurzfassung ausgewiesen.

Anlage 5 (Seite 103) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 107) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen (Einzelplan 55) dargestellt.

In Anlage 7 (Seite 113) werden die maßnahmenbezogenen Liquiditätsreste und -zuführungen 2013 dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2013 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.